

Familienzulagen für Selbständigerwerbende in der ganzen Schweiz

Ab 1. Januar 2013 werden alle Selbständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) unterstellt und müssen sich einer Familienausgleichskasse anschliessen.

Es gelten die gleichen Regeln wie für Arbeitgeber, d. h. Selbständigerwerbende können sich auf jeden Fall bei der Familienausgleichskasse anschliessen die von ihrer AHV-Ausgleichskasse geführt wird. Es gibt keine Familienausgleichskasse nur für Selbständigerwerbende.

Der Anschluss muss bis 1. Januar 2013 erfolgt sein, so dass ab diesem Zeitpunkt Beiträge erhoben und auch Leistungen ausgerichtet werden können.

Zur Finanzierung der Leistungen entrichten alle Selbständigerwerbenden Beiträge in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens. Es gibt keinen Mindestbeitrag und keine sinkende Beitragsskala. Die Beiträge sind jedoch plafoniert. Der Höchstbetrag beträgt analog der obligatorischen Unfallversicherung (gegenwärtig CHF 126'000).

Die Selbständigerwerbenden haben Anspruch auf die gleichen Leistungen wie die Arbeitnehmenden. Die unterschiedlichen kantonalen Regelungen gelten auch für die Selbständigerwerbenden.

Die Ausgleichskasse Luzern schreibt alle Selbständigerwerbenden (welche bei ihr AHV-Beiträge abrechnen) im Dezember 2012 an und orientiert sie über die Neuerungen. Die FAK-Beiträge im Kanton LU für Selbständigerwerbende betragen CHF 1.5 %.

Link zu Schweizerische Eidgenossenschaft

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

<http://www.bsv.admin.ch/aktuell/medien/00120/index.html?lang=de&msg-id=41910>